

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Bibliothek der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Vom 01.07.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005,1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, 26,43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25.5.2023 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Bibliothek

Die Hochschulbibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und zentrale Einrichtung der Hochschule gemäß § 15, Abs. 7 LHG.

§ 2

Aufgaben

Die Bibliothek der Hochschule Nürtingen-Geislingen dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.

§ 3

Gliederung der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek Nürtingen-Geislingen besteht aus

1. der Zentralbibliothek am Standort Nürtingen,
2. der Fakultätsbibliothek Braike am Standort Nürtingen,
3. der Bibliothek am Standort Geislingen/Steige,
4. allen Instituts-, Hand-, Labor- und Präsenzbibliotheken.

§ 4

Bibliotheksleitung

- (1) Die Hochschulbibliothek wird von einer bibliothekarischen Fachkraft geleitet, die vom Rektorat bestellt wird und der das Bibliothekspersonal unterstellt ist.
- (2) Die Dienstaufsicht über das Bibliothekspersonal führt gemäß § 15 Abs. 7 LHG das Rektorat.
- (3) Die Bibliotheksleitung ist für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek bei wirtschaftlichem Einsatz von Personal und Sachmitteln verantwortlich. Im Rahmen der vorhandenen Mittel sorgt sie für einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Aufbau der Bestände. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Koordinierung der Anschaffungsvorschläge,
 2. die Regelung der internen Organisation,
 3. Unterrichtung des Bibliotheksausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 4. Erstellung und Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplanes für die Hochschulbibliothek,
 5. Vorschlag für die Einstellung von Bibliothekspersonal,
 6. die Beratung der Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Fragen des Bibliothekswesens.

§ 5

Bibliotheksausschuss

- (1) Der Bibliotheksausschuss berät unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Hochschule die Bibliotheksleitung in allen mit der Hochschulbibliothek zusammenhängenden Angelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere Empfehlungen für
 1. die Verwendung und Verteilung der für die Bibliothek zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 2. die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek.
- (3) Dem Bibliotheksausschuss gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender oder die Rektorin als Vorsitzende,
 2. der Kanzler oder die Kanzlerin,
 3. die Bibliotheksleitung,
 4. die Teamleitung am Standort Geislingen/Steige,
 5. je ein Professor oder eine Professorin aus jeder Fakultät,
 6. je ein Student oder eine Studentin von den Standorten Nürtingen und Geislingen/Steige.

Die Professoren oder Professorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt. Der Bibliotheksausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich.

II. Benutzungsordnung

§ 6

Benutzungskreis

- (1) Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule Nürtingen-Geislingen sowie die Angehörigen im Sinne von § 4 Abs. 4 Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, soweit das Rektorat die Nutzungsberechtigung eingeräumt hat. Sonstige Personen und Institutionen können auf Antrag an die Bibliothek in den Benutzungskreis aufgenommen werden.
- (2) Mit dem Betreten der Hochschulbibliothek erkennt der oder die Nutzende diese Benutzungsordnung an.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 8

Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

- (1) Alle Nutzenden sind verpflichtet, Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Die Person haftet für alle Schäden, die der Hochschulbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen und dgl. in Büchern und Zeitschriften sind untersagt.
- (3) Der oder die Nutzende hat den Zustand der ausgehändigten Bücher oder Zeitschriften beim Empfang zu überprüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für Schäden sowie den Verlust von Bibliotheksgut haftet der oder die Nutzende. Es gelten die Bestimmungen der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Es ist nicht gestattet, entliehenes Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (6) In der Hochschulbibliothek, insbesondere im Lesesaal ist Ruhe zu wahren. Rauchen ist in der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (7) Beim Betreten und Verlassen der Hochschulbibliothek sind dem Bibliothekspersonal auf Verlangen Einblick in Taschen, Aktenordner etc. zu gewähren.

§ 9

Haftung

- (1) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld und Wertsachen, die in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung der Schließ- und Ablagefächer.
- (2) Aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können keine Ansprüche gegen die Hochschulbibliothek abgeleitet werden.

§ 10

Ausleihbestimmungen

- (1) Die Leihfrist für ausleihbare Bücher beträgt in der Regel 28 Tage, für Zeitschriften in der Regel 7 Tage. Das Bibliothekspersonal kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher kann in der Regel bis zu siebenmal, für Zeitschriften bis zu dreimal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig verlangt wird. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Anzahl und Dauer der Fristverlängerung zu begrenzen oder zu erweitern.
- (3) Wer Leihfristen verlängert oder verlängern lässt, muss nachweisen, dass die Verlängerung rechtzeitig erfolgt ist.
- (4) In der Regel nicht ausleihbar sind
 1. Loseblattsammlungen,
 2. Tafelwerke, Atlanten, Landkarten,
 3. Zeitschriftenbände,
 4. Abschlussarbeiten,
 5. Präsenzbücher,
 6. DIN-Normen

In Ausnahmefällen ist eine kurzzeitige Ausleihe nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal möglich.

- (5) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem oder einer Nutzenden entliehenen Bände zu begrenzen und Ausgabe viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.
- (6) Die Überprüfung zurückgegebener Medien auf Beschädigungen erfolgt nicht unmittelbar bei der Rückgabe, sondern erst am auf die Rückgabe folgenden Öffnungstag durch das Bibliothekspersonal. Mit der Rückgabe ist daher keine Entlastung verbunden.
- (7) Bei Anschluss an den auswärtigen Leihverkehr sind die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) für die Deutschen Bibliotheken der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 i.d.F. vom 10.10.2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (8) Der Begriff Bibliothekspersonal nach dieser Bestimmung umfasst nicht die studentischen Aushilfskräfte.

§ 11

Persönliche Handapparate und Laborapparate

- (1) Kleine Handbibliotheken mit häufig benötigten Werken können an den Arbeitsplätzen der Professoren oder Professorinnen und Bediensteten aufgestellt werden. Handapparate sollen in der Regel 50 Bände nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Darüber hinaus entlehene Werke unterliegen den Bestimmungen der regulären Ausleihe.
- (2) Die Einrichtung und Größe von Laborapparaten bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung.
- (3) Die Hand- und Laborapparate bleiben Eigentum des Landes Baden-Württemberg, sind Bestandteil der Hochschulbibliothek und in deren Katalogen verzeichnet. Bei Bedarf sind die Bücher aus den Hand- oder Laborapparaten anderen Nutzenden zugänglich zu machen.

§ 12

PC-Arbeitsplätze

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten PC-Arbeitsplätze für die Nutzung von Bibliothekskatalogen und Datenbankrecherchen zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der PCs, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzenden haften für die Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung des Rechenzentrums in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Mahngebühren

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, wird gebührenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit dem Eintrag in das Bibliothekskonto. Das erste Mahnschreiben geht an die hinterlegte Mailadresse (falls vorhanden an die Hochschuladresse, andernfalls an sonstige eMail-Adresse oder Postadresse) der oder des Nutzenden alle weiteren Mahnschreiben gehen an die letzte von der Nutzerin oder dem Nutzer mitgeteilte Adresse. Für Mahnungen, Rückgabeforderungen und andere schriftliche Benachrichtigungen trägt die Bibliothek das Zustellrisiko nicht.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist der Hochschulbibliothek aus besonderem Grund die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Bibliotheksleitung diese Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen dieser Person werden durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss von der Benutzung kann beim Rektorat innerhalb von einem Monat Widerspruch erhoben werden.

§ 15

Ausscheiden

Scheidet eine benutzungsberechtigte Person nach § 6 Abs. 1 aus, so hat diese Person nachzuweisen, dass sie der Hochschulbibliothek gegenüber keine Verpflichtung mehr hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 29. Januar 2003 außer Kraft.

Nürtingen, den 01.07.2023

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor

Durch Anschlag bekannt gemacht:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit: